Bund (ohne Sozialversicherung), Länder und Gemeinden gaben 2018 die Summe von 901,5 Milliarden € aus. Aus dem Bundeshaushalt flossen 336,7 Milliarden €, mit 304,7 Milliarden € hielten die Länder mit und die Gemeinden waren immerhin mit 260,1 Milliarden € beteiligt. Mit einem Anteil von 27,5 % geht mehr als ein Viertel aller öffentlichen Ausgaben demnach auf das Konto der Kommunen, eine Zahl, die aufzeigt, welche bedeutende Rolle der kommunale Sektor im öffentlichen Finanzwesen spielt. Der Umfang kommunaler Haushalte in Bayern betrug im Jahr 2018 rd. 44 Mrd. €. Die Gesamtausgaben der Kommunen in Bayern lagen 2018 bei 42,6 Mrd. €. Der Haushalt des Freistaat Bayern erreichte 2018
60,7 Mrd. €. Die Personalausgaben der bayer. Kommunen lagen 2018 bei 10,5 Mrd. € und die Bauausgaben bei 6,1 Mrd. €.

Angesichts dieser gewaltigen Finanzmasse interessiert die Frage, welche Regeln für das Wirtschaften und Haushalten unserer Gemeinden und Gemeindeverbände gelten. Welche Grundsätze sind maßgebend für die Aufstellung der kommunalen Haushalte, welche Richtlinien sind einzuhalten bei der Verwaltung der öffentlichen Gelder?

Jedes Mitglied eines kommunalen Gremiums ist mit solchen Fragen konfrontiert, nicht nur bei der alljährlich wiederkehrenden Haushaltsplanaufstellung, sondern auch bei zahlreichen anderen Gelegenheiten, wie z.B. bei der Beschlussfassung über Bauaufträge

oder Personalfragen, bei Zuschussangelegenheiten oder beim Erlass von Beitrags- und Gebührensatzungen, kurz: bei jedem Beratungsgegenstand, der sich in irgendeiner Weise auf die Finanzen der Kommune auswirkt. Bei all diesen Gelegenheiten ist es nützlich, über Grundfragen des Haushaltsrechts informiert zu sein und die Spielregeln zu kennen.

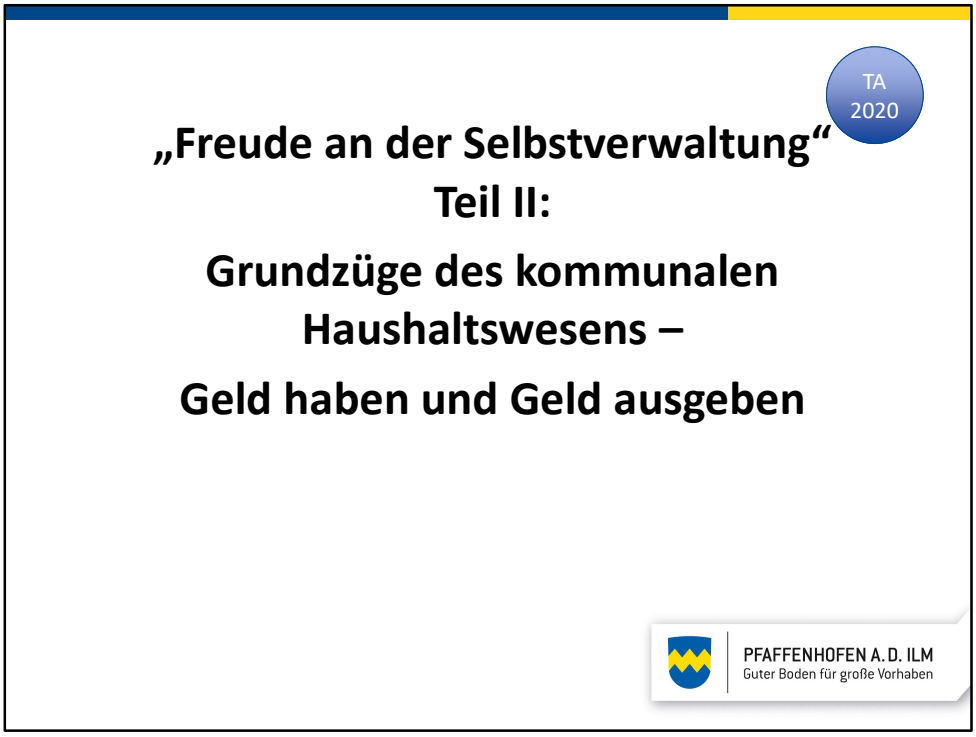

Das kommunale Haushaltsrecht gehört zum Kommunalrecht und unterliegt daher der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder. Dennoch ist diese Rechtsmaterie im Großen und Ganzen bundeseinheitlich geregelt. Das Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) von 1969 hat die einzelnen Länder dazu verpflichtet. Es liegt in der Natur der Sache, dass in einem einheitlichen Wirtschaftsraum die finanzrechtlichen Regeln nicht divergieren dürfen. Die Regeln des HGrG finden sich vielfach in den Haushaltsordnungen der Länder wörtlich wieder. Auch in die Kommunalgesetze sind sie aufgenommen worden.

Das Haushaltsrecht besteht im Wesentlichen aus Verfahrensregeln. Der Haushaltsplan wirkt deshalb nur nach innen. Er wendet sich an den Gemeinderat und seine Ausschüsse, den 1. Bürgermeister und an die Verwaltung. Für sie sind die Festsetzungen des Haushaltsplanes verbindlich. Keine Wirkungen entfaltet er gegenüber dem Bürger. Das ergibt sich aus Art. 64 Abs. 3 GO, wonach Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgehoben werden. Das Haushaltsrecht ist also verwaltungsinternes Recht. Das wird an folgenden Beispielen deutlich:
Eine Gemeinde mietet einen Büroraum. Die Verpflichtung aus diesem Rechtsgeschäft (Vertrag), den monatlichen Mietzins zu zahlen, besteht selbstverständlich unabhängig davon, ob der Haushaltsplan entsprechende Beträge enthält oder nicht.

Kommunalfinanzen – Überblick

TA 2020

I. Einführung

II. Die Geldquellen der Gemeinde

III. Der kommunale Haushalt

IV. Haushaltsvollzug

Freude an der Selbstverwaltung – Teil II: Kommunales Haushaltswesen

PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben

Das kommunale Haushaltsrecht hat seine verfassungsrechtliche Basis im Grundgesetz (GG) und in der Bayerischen Verfassung (BV). Nähere Vorschriften enthalten die bayerischen Kommunalgesetze – Gemeindeordnung (GO), Landkreisordnung (LkrO) und Bezirksordnung (BezO) – jeweils in ihrem dritten Teil. Die Regelungen sind in allen drei Gesetzen nahezu identisch. Im Rahmen dieses Vortrags gehe ich nur auf die Bestimmungen in der GO ein.

Kommunalfinanzen – Überblick

TA 2020

I. Einführung

- Gemeindliche Finanzhoheit
- Bedarfsdeckung
- Konnexität

PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben

Gemeindliche Finanzhoheit

TA 2020

Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG: „Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung."

Finanzhoheit als eine der wesentlichen Kommunalhoheiten.

PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben

Finanzielle Eigenverantwortung: Wenn die Kommune wirtschaftet und über ihre Haushaltsmittel verfügt, so tut sie das in Ausübung ihres verfassungsmäßig garantierten Selbstverwaltungsrechts. Eines der 4 wesentlichen Prinzipien der kommunalen Selbstverwaltung ist die **Finanzhoheit**;
Die finanzielle Eigenverantwortung der Gemeinden unterstreicht Art. 28 Abs. 2 GG: „Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung." Diese durch Gesetz vom 15. November 1995 eingefügte Ergänzung will die kommunale Selbstverwaltung stärken und soll verhindern, dass die Finanzspielräume der Kommunen beschnitten werden. Sie will den Aspekt der kommunalen Eigenverantwortung im Verfassungstext betonen, kann aber nicht als Finanzausstattungsgarantie des Bundes zugunsten der Kommunen interpretiert werden.

Bedarfsdeckung

TA 2020

Art. 61 Abs. 1 GO: „Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.“

Unterscheidung in eigene und übertragene Aufgaben sowie Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben.

PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben

Bedarfsdeckung:
Die kommunalen Körperschaften — erfüllen zahlreiche öffentliche Aufgaben. Ein umfangreiches Wirtschaften, Haushalten und Planen geht damit einher, der Einsatz finanzieller Mittel ist beträchtlich. Das gesamte Finanzwesen der Kommunen ist darauf ausgerichtet, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die vielfältigen Aufgaben zu bewältigen. Die Haushaltswirtschaft ist das Ordnungsinstrument dafür. Art. 61 Abs. 1 GO schreibt vor: „Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.“

Konnexität

TA 2020

Art. 83 Abs. 3 BV: „Überträgt der Staat den Gemeinden Aufgaben (…), hat er gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führt die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.“

PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben

Das strikte Konnexitätsprinzip schützt die kommunale Seite vor neuen Verpflichtungen ohne finanziellen Ausgleich. Als konnexitätsrelevante Maßnahmen sind insbesondere (aber nicht ausschließlich) staatliche Gesetze und Verordnungen zu verstehen. Die Konnexität wird aber nur ausgelöst, wenn der Freistaat Bayern als Verantwortlicher für die zusätzlichen Anforderungen oder Aufgaben identifizierbar ist. Bundesrechtliche oder europarechtliche Regelungen fallen nicht unter die Konnexität. Wenn aber der Bund Sachaufgaben regelt, die bei den Gemeinden zu Buche schlagen, nehmen die Länder die „Adressierung“ an die Kommunen vor mit der Folge, dass insoweit eine Pflicht zum Ausgleich der Mehrbelastungen entsteht.
Beispiel: Der Bund beschließt das Kinderförderungsgesetz (KiföG), mit dem eine rechtliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Plätzen in Kindertagesstätten eingeführt wird. Die Länder übertragen die Zuständigkeit auf die Kommunen. Mit dieser Zuständigkeitsübertragung entsteht für die Länder gegenüber den Kommunen eine Finanzierungspflicht, obwohl es hier um ein Bundesgesetz geht.

Kommunalfinanzen – Überblick

TA 2020

I. Einführung

II. Die Geldquellen der Gemeinde

III. Der kommunale Haushalt

IV. Haushaltsvollzug

PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben

Kommunalfinanzen – Überblick

TA 2020

II. Die Geldquellen der Gemeinden

- Abgaben und Reihenfolge der Einnahmebeschaffung
- Steuereinnahmen der Gemeinden
- Kommunaler Finanzausgleich

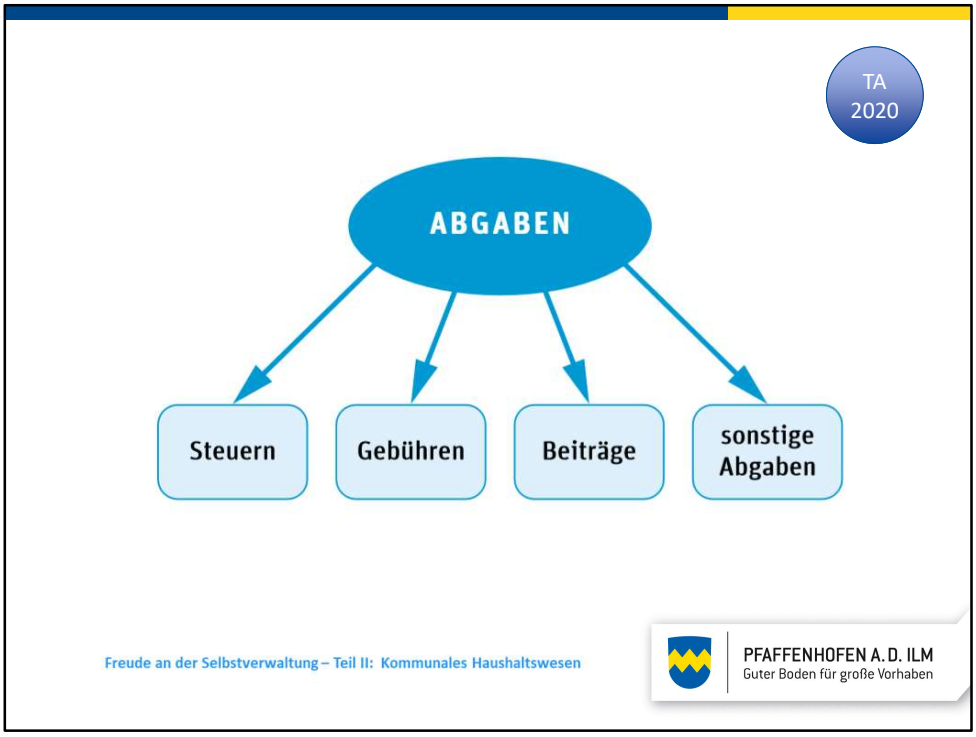

Finanzquellen

Begriff der Abgabe: Die gemeindlichen Einnahmen werden aus verschiedenen Quellen gespeist, letztlich aber überwiegend aus Abgaben der Bürger. Abgabe ist ein Oberbegriff, der im Wesentlichen Steuern, Beiträge und Gebühren umfasst. Dabei handelt es sich um hoheitlich, durch Gesetze und Satzungen auferlegte Lasten, die in Geld zu erbringen sind und die der Einnahmebeschaffung dienen. Kennzeichen der Abgaben ist, dass sie zwangsweise erhoben werden.

Abgaben und Reihenfolge der Einnahmenbeschaffung

TA 2020

Oberbegriff **Abgaben** (= Steuern, Beiträge, Gebühren)

1. **Steuern** = Geldleistungen, die ohne unmittelbare Gegenleistung zur Einnahmenerzielung auferlegt werden
2. **Beiträge** = Geldleistungen für die Möglichkeit der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen
3. **Gebühren** = Geldleistungen für die tatsächliche Inanspruchnahme einer öffentlichen Leistung

Steuern werden von öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen auf der Grundlage von Gesetzen erhoben. Hauptzweck der Steuer ist die Erzielung von Einnahmen. Sozialpolitische oder wirtschaftslenkende Aspekte können daneben eine Rolle spielen. Auf der kommunalen Ebene können nur die Gemeinden eigene Steuern erheben, nicht die Landkreise und Bezirke. Diese partizipieren daran indirekt über Umlagen. Wesensmerkmal der Steuer ist, dass sie ohne Gegenleistung erhoben wird. Ausschlaggebend ist der gesetzliche Besteuerungstatbestand (z.B. Erzielung von Einkommen, Grundbesitz).

Abgaben und Reihenfolge der Einnahmenbeschaffung

TA 2020

Reihenfolge der Einnahmenbeschaffung

Art. 62 Abs. 2 GO: Faustregel Beiträge und Gebühren vor Steuern

1. „sonstige Einnahmen“ (Zuweisungen aus dem Finanzausgleich o. ä.; ESt-Beteiligung, Erträge aus Vermögen und Kapital, Verwarnungsgelder usw.)
2. besondere (Leistungs-)Entgelte (Beiträge und Gebühren)
3. „allgemeine Deckungsmittel“ = Steuern

PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.
(2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen
1. soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im übrigen aus Steuern
zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder
wirtschaftlich unzweckmäßig wäre

Abgaben und Reihenfolge der Einnahmenbeschaffung

2020

Beiträge/Gebühren:

- Ausbaubeiträge-seit 2018 wegfallend
- Anschlussbeiträge
- Erschließungsbeiträge
- Benutzungsgebühren (Musikschule, Freibad, Wasser, Abwasser, KiTas, Parken etc.)
- Verwaltungsgebühren

Freude an der Selbstverwaltung – Teil II: Kommunales Haushaltswesen

PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben

Beiträge und Gebühren Beiträge sind Geldleistungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erhoben werden. Sie dienen zur Deckung des Investitionsaufwands kommunaler Einrichtungen wie Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung. Beiträge werden nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben. Für die erstmalige Herstellung von Straßen, Wegen und Plätzen haben die Beiträge im Baugesetzbuch (BauGB) ihre Rechtsgrundlage. Beitragspflichtig sind Grundstückseigentümer, denen diese Einrichtungen Vorteile bieten, unabhängig davon, ob sie auch tatsächlich davon Gebrauch machen. **Wesensmerkmal der Beiträge** ist Möglichkeit der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung durch den Beitragspflichtigen.
Gebühren dagegen sind Geldleistungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die **tatsächliche Nutzung** einer öffentlichen Einrichtung (Benutzungsgebühren) oder für eine Dienstleistung der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) erhoben werden.
Der Gebühr steht immer eine Gegenleistung gegenüber, die der Gebührenpflichtige tatsächlich in Anspruch genommen hat. Am wichtigsten sind die Benutzungsgebühren nach Art. 8 KAG für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, für die Abfallentsorgung, die Straßenreinigung, das Bestattungswesen, für Märkte, Schlachthäuser, Verkehrsbetriebe, für Bäder, Kindergärten, Theater, Museen, Büchereien und vieles andere mehr.

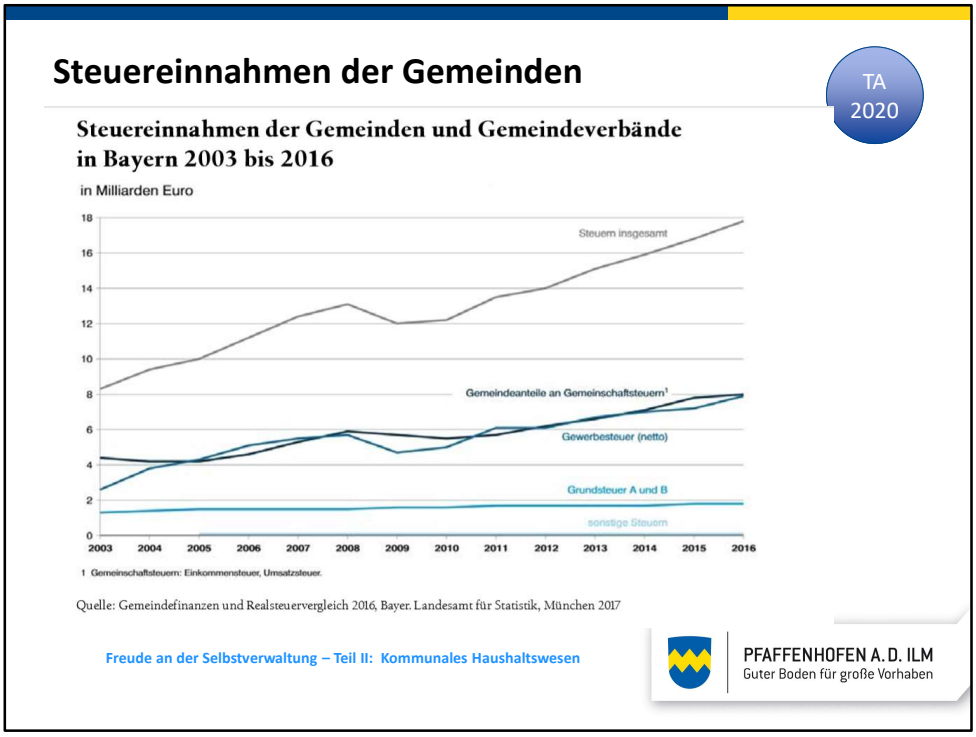

Steuern werden von öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen auf der Grundlage von Gesetzen erhoben. Hauptzweck der Steuer ist die Erzielung von Einnahmen. Sozialpolitische oder wirtschaftslenkende Aspekte können daneben eine Rolle spielen. Auf der kommunalen Ebene können nur die Gemeinden eigene Steuern erheben, nicht die Landkreise und Bezirke. Diese partizipieren daran indirekt über Umlagen. Wesensmerkmal der Steuer ist, dass sie ohne Gegenleistung erhoben wird. Ausschlaggebend ist der gesetzliche Besteuerungstatbestand (z.B. Ertrag, Erzielung von Einkommen, Grundbesitz).

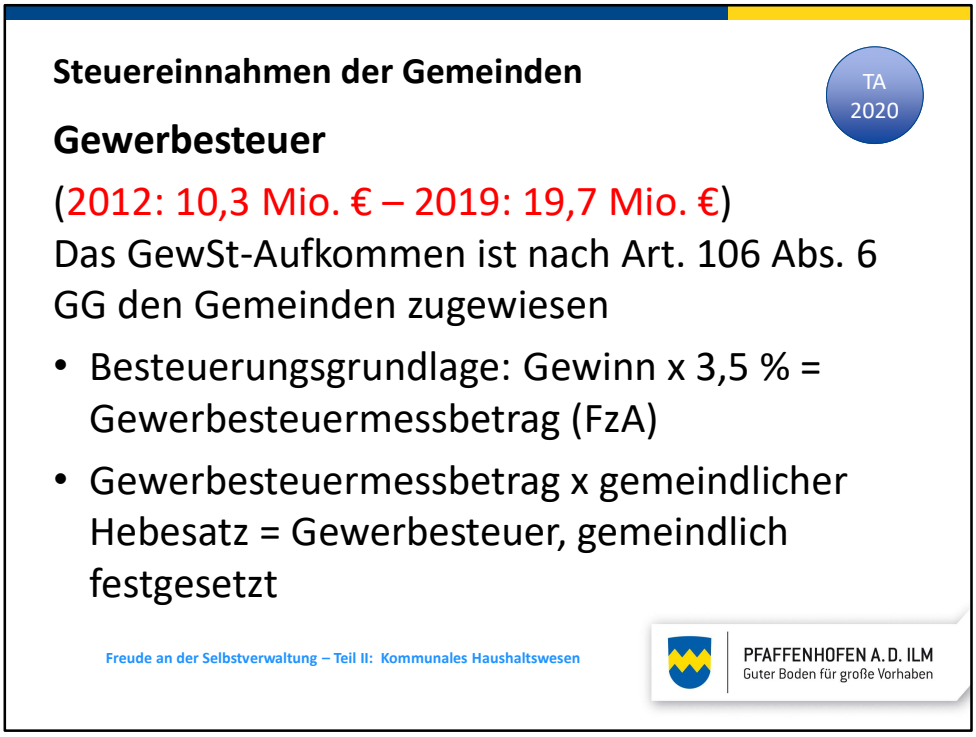

Steuern: Die Haupteinnahmequelle der Gemeinden sind Steuereinnahmen. Die um Zahlungen untereinander bereinigten Einnahmen der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände betrugen 2018 insgesamt rund 43,9 Mrd. €. Hiervon waren rund 20 Mrd. € Steuereinnahmen.
Steuern werden von den Gemeinden auf der Grundlage von Gesetzen erhoben. Hauptzweck der Steuer ist die Erzielung von Einnahmen. Sozialpolitische oder wirtschaftslenkende Aspekte können daneben eine Rolle spielen. Auf der kommunalen Ebene können nur die Gemeinden eigene Steuern erheben, nicht die Landkreise und Bezirke. Diese partizipieren daran indirekt über Umlagen. Wesensmerkmal der Steuer ist, dass sie ohne Gegenleistung erhoben wird. Ausschlaggebend ist der gesetzliche Besteuerungstatbestand (z.B. Erzielung von Einkommen, Grundbesitz).

Originäre Gemeindesteuern sind die Grund- und die Gewerbesteuer (Realsteuern), ferner die Hundesteuer und die Zweitwohnungsteuer (letztere zählen zu den sogenannten örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern).
Wenn auch – steuersystematisch gesehen – keine „echte“ Gemeindesteuer, so stellt doch der Anteil an der Einkommensteuer nach der Gewerbesteuer die wichtigste Einnahmequellen des Gemeindehaushalts dar. Die Einkommensteuer ist eine sogenannte Gemeinschaftssteuer (gemeinschaftliche Verteilung auf Bund Länder und Gemeinden). An ihr sind die Gemeinden mit 15% beteiligt. Hierher gehört auch der Anteil an der Umsatzsteuer (2,2%), den die Gemeinden seit 1998 erhalten und der seit

2015/17 und ab 2018 stark angestiegen ist, da der Bund in erster Linie über die Umsatzsteuer die kommunale Finanzkraft als Ausgleich für die Ausgaben für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung stärkt

In vielen Gemeinden ist die Gewerbesteuer die wichtigste Einnahmequelle. Der Gewerbeertrag wird mit der Gewerbesteuermesszahl von 3,5 Prozent multipliziert. Der so ermittelte Gewerbesteuer-Messbetrag wird dann noch mit dem Gewerbesteuerhebesatz multipliziert. Das Ergebnis ist die Gewerbesteuer. Es gibt bei der Gewerbesteuer einen Gewerbesteuerfreibetrag von 24.500 Euro.

Steuereinnahmen der Gemeinden

TA 2020

Grundsteuer

(2019: 184 T€ GrSt A, 3,6 Mio. € GrSt B)

- seit 1936 ausschließlich den Gemeinden zustehend
- GrSt auf Wert und Beschaffenheit eines inländischen Grundstücks
- auch hier zweistufige Ermittlung Finanzamt / Gemeinde

PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben

In der derzeitigen Erhebungsform bis 2024 gesichert

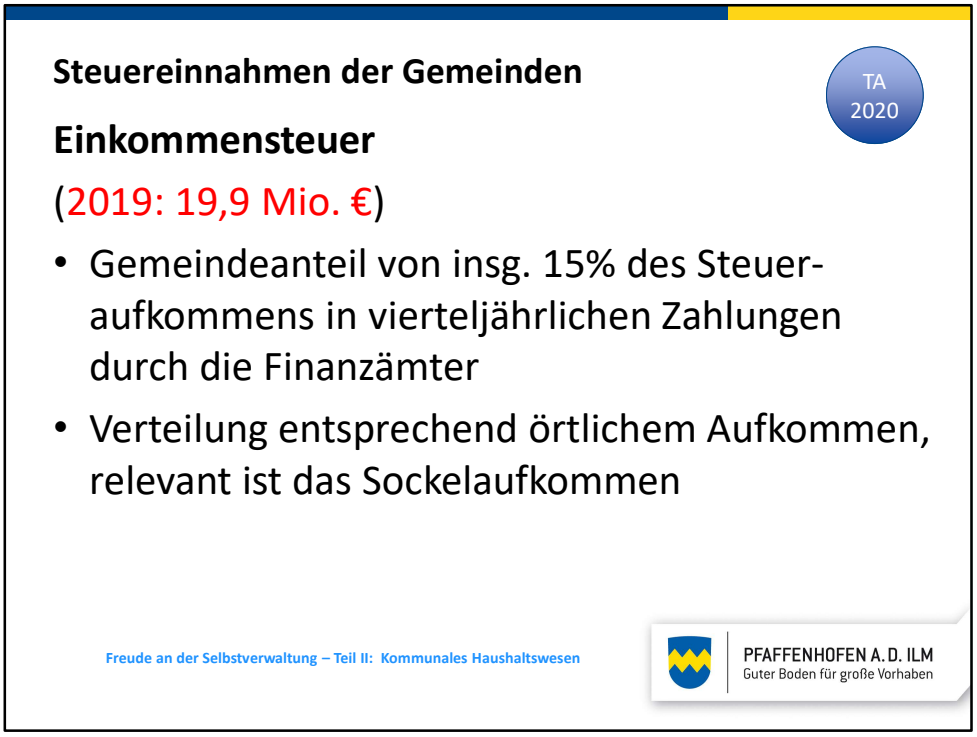

Die Einkommensteuern (Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Kapitalertragssteuer) gehören zu den ergiebigsten Steuerquellen in Deutschland. Am gesamten Steueraufkommen haben sie einen Anteil von etwa 40%. Die Gemeinden erhalten vom Aufkommen der Lohnsteuer und veranlagten Einkommensteuer jeweils 15%, vom Aufkommen der Kapitalertragssteuer 12%. Weil diese Steuern Bund, Ländern und Gemeinden gemeinschaftlich zustehen, spricht man hier von Gemeinschaftssteuern. Der individuelle Anteil, den jede Gemeinde an der Einkommensteuer hat, wird über eine Schlüsselzahl ermittelt. Diese Schlüsselzahl ist eine auf sieben Stellen abgerundete Bruchzahl. Sie errechnet sich dadurch, dass man das Einkommensteueraufkommen in einer Gemeinde in Beziehung setzt zum Einkommensteueraufkommen des betreffenden Bundeslandes. Allerdings wird hier nicht das tatsächliche Aufkommen zugrunde gelegt, sondern nur die Steuerleistungen, die bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze zu zahlen sind. Diese Einkommensgrenze beträgt bei Ledigen 35.000 €, bei Verheirateten 70.000 €. Man spricht hier von Sockelbeträgen. Nur die Steuer, die innerhalb dieser Höchstbetragszonen anfällt („Sockelaufkommen“) ist bei der Berechnung der Schlüsselzahl heranzuziehen.
Mit dieser Rechenweise erreicht man eine Nivellierung. Die ausgleichende Wirkung dieses Verteilungssystems liegt darin, dass es den Gemeinden den Einkommensteueranteil nach dem Verhältnis der Steuerleistungen erschließt, die von den Beziehern „normaler“ Einkommen erbracht werden. Damit wird eine Bevorzugung von Gemeinde vermieden, in denen ein überdurchschnittlich hohes Einkommensniveau

zu verzeichnen ist.
Die Schlüsselzahl wird durch die Einkommensteuerstatistik (rückwirkend) im dreijährigen Turnus für jede Gemeinde ermittelt. Die Bruchzahl wird auf die jeweils aktuell zur Verteilung gelangende Steuermasse angewendet und ergibt so den individuellen Anteilsbetrag, welcher vierteljährlich an die Gemeinden überwiesen wird.

Steuereinnahmen der Gemeinden – Gewerbesteuer 2003 - 2022, PAF

TA 2020

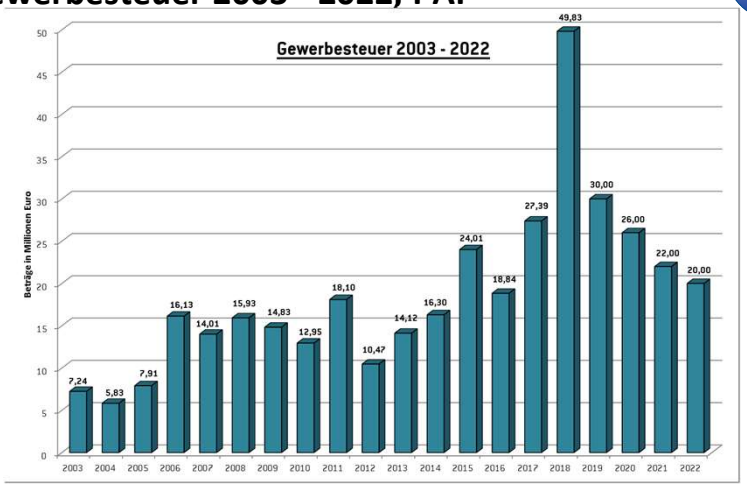

Freude an der Selbstverwaltung – Teil II: Kommunales Haushaltswesen

PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben

Steuereinnahmen der Gemeinden – Einkommensteuer 2003 – 2022, PAF

TA 2020

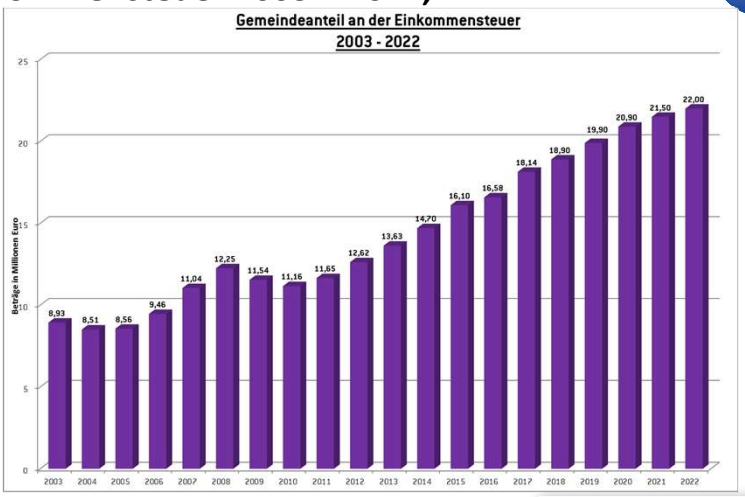

PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben

Steuereinnahmen der Gemeinden

TA 2020

Umsatzsteueranteil

(2019: 2,6 Mio. €)

- Seit 1998 den Gemeinden als Ersatz für die Gewerbekapitalsteuer zustehend.
- Derzeit 2,2% des Aufkommens nach Abzug der Bundeszuschüsse für die Sozialversicherungen, Verteilung auf Grundlage von Schlüsselzahlen

Steuereinnahmen der Gemeinden

TA 2020

Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern

- Hundesteuer
  (2019: 48 T€)
- Zweitwohnungssteuer
  (nur vereinzelte Kommunen)

Kommunaler Finanzausgleich

TA 2020

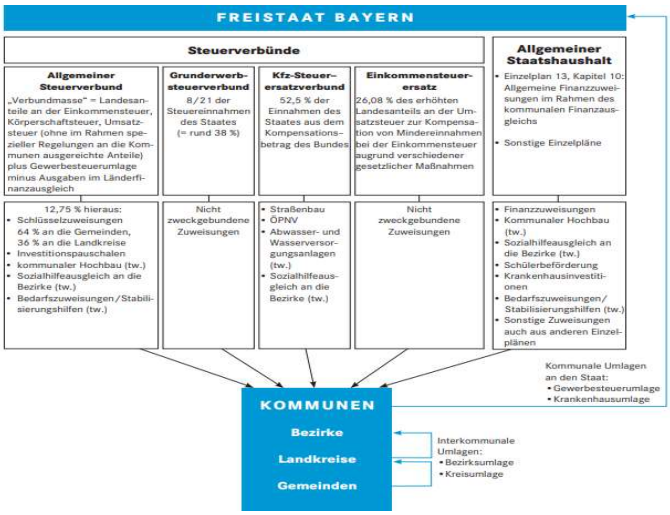

PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben

Kommunaler Finanzausgleich

TA 2020

Leistungen des Staates an Kommunen aus (drei) Steuerverbünden und dem allgemeinen Staatshaushalt; Kommunen sind an Steuerverbünden mit festem Prozentsatz beteiligt

- **Kernstück: Allgemeiner Steuerverbund, Art. 1, 2-6 FAG**
  12,75 % (+0,25) der Einnahmen aus Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer
- **Grunderwerbsteuerverbund**
  8/21 für die Kommune(n), davon für kreisangehörige Gemeinden 3/7 und 4/7 für den Landkreis – 2019 PAF: 879 T€
- **Kraftfahrzeugsteuerverbund**

Kommunaler Finanzausgleich

TA 2020

- **Schlüsselzuweisungen**
  Ergänzung der Steuer- und Umlageeinnahmen der Gemeinden und Ausgleich gewisser Sonderbelastungen, wie überdurchschnittlich hohe Sozialhilfebelastung.
  Schlüsselzuweisung = (Ausgangsmesszahl – Steuerkraftmesszahl) * 55%
  2019 PAF: 0 €
- **Finanzzuweisungen (Art. 7 FAG)**
  Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises; 2019 PAF: 475 T€

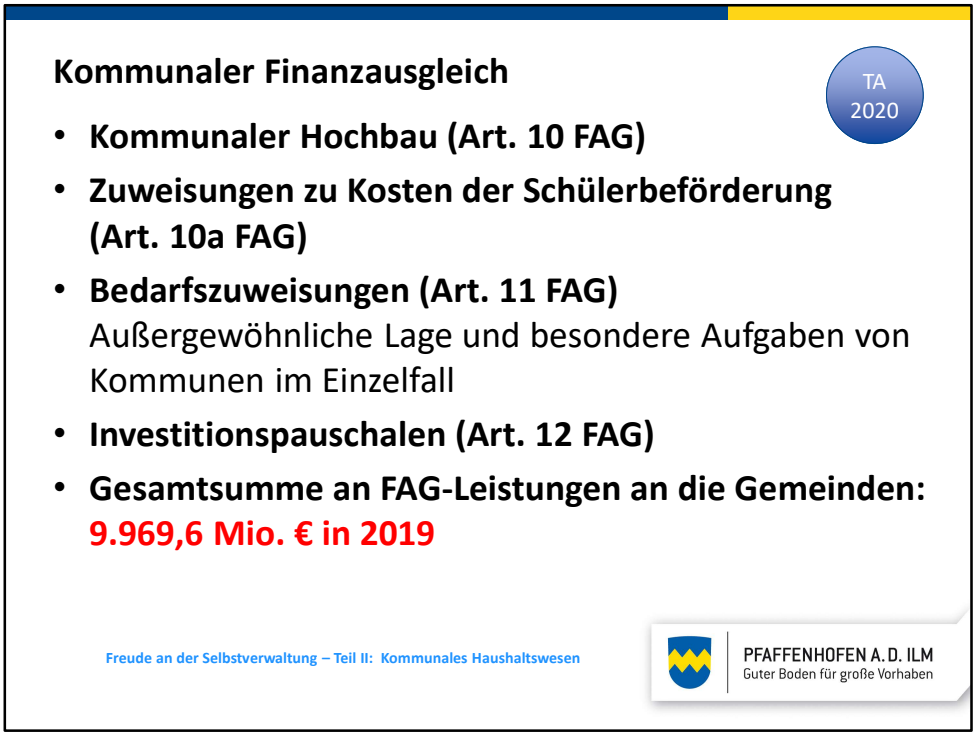

Kommunaler Hochbau:
Der Freistaat Bayern gewährt seinen Kommunen Zuweisungen für Hochbauprojekte. Im Einzelnen werden gefördert • Schulen und Schulsportanlagen • Kindertageseinrichtungen • sonstige öffentliche Einrichtungen (Theater, Konzertsäle)

Im Gegensatz zu den frei verwendbaren Zuweisungen (z.B. Schlüsselzuweisungen) sind die Zuweisungen für den kommunalen Hochbau streng zweckgebunden. Die zweckentsprechende Verwendung muss von der Gemeinde nachgewiesen werden. Zuwendungsfähig sind der Bau, der Umbau und die Erweiterung der genannten Einrichtungen, unter bestimmten Voraussetzungen auch die Generalinstandsetzung dieser Gebäude.
Hinweis: Die aktuell gültigen Kostenrichtwerte sind im Internet unter der Adresse www.stmfh.bayern.de zum Thema Finanzausgleich und Förderung kommunaler Hochbauten veröffentlicht.

Zum Umfang der Förderung ist zu sagen: Der Staat fördert nicht die gesamten Baukosten. Bestimmte Kostenarten werden von vorneherein ausgeschieden, wie z.B. die Grunderwerbskosten, die Kosten der Erschließung oder der beweglichen Einrichtung. Angesichts der vielen Möglichkeiten, ein Bauprojekt technisch und gestalterisch zu realisieren, ist es notwendig, nach einem einheitlichen Verteilungsmaßstab vorzugehen. Man nimmt Kostenrichtwerte zu Hilfe. Sie sagen aus, was als zuweisungsfähig anerkannt

wird. Für die verschiedenen Maßnahmen gibt es individuelle Kostenrichtwerte, die bei Bedarf der Kostenentwicklung angepasst werden.
Beispiele für Kostenrichtwerte (ab Januar 2019) • Schulen: 4.516 € je m² Hauptnutzfläche • Sporthallen 27 qm mal 15 m²: 2.117.700 € • Sporthallen 27 qm mal 30 m²: 4.164.700 € • Kinderbetreuungseinrichtungen: 4.682 € je m² Hauptnutzfläche
Mit dem Kostenrichtwert werden die zuweisungsfähigen Kosten gefunden. Bei Neubauten und bei Erweiterungsbauten gelten die Kostenrichtwerte als Kostenpauschalen. Hier müssen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht mehr eigens nachgewiesen werden. Das stellt für den Träger der Maßnahme eine wesentliche Erleichterung in der verwaltungstechnischen Abwicklung der Zuwendung dar. In den anderen Fällen gelten die Kostenrichtwerte als Höchstwerte, das bedeutet, die angefallenen Kosten werden höchstens bis zu diesem Betrag anerkannt.

Kommunaler Finanzausgleich

TA 2020

Umlagen

- **Kreisumlage**

  Landkreise haben keine eigenen Steuereinnahmen, deshalb müssen sich diese zu einem großen Anteil aus einer Umlage finanzieren, der Kreisumlage. Sie legen, wie es im FAG heißt, ihren „durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die (kreisangehörigen) Gemeinden um. Basis hierfür sind die Finanzdaten aus dem vorletzten Haushaltsjahr. 2014 PAF: 9,7 Mio.

  Kreisumlage =
  (Steuerkraftzahl + 80% * Schlüsselzuweisungen) * Kreisumlagesatz

Kommunaler Finanzausgleich – Kreisumlage 2003 – 2022, Pfaffenhofen

TA 2020

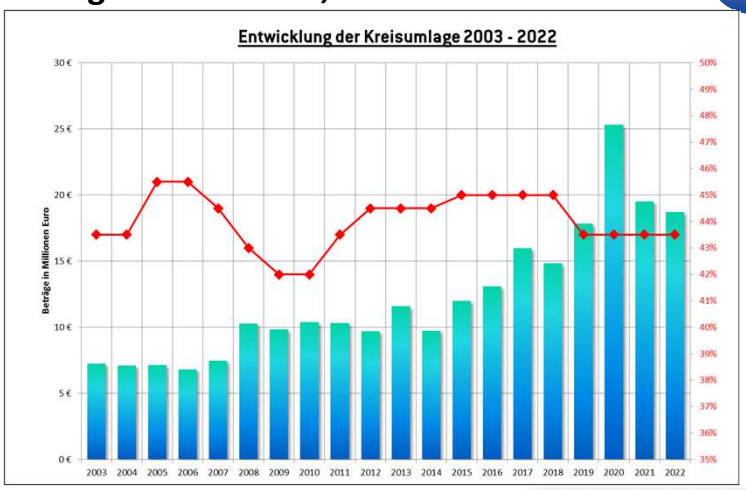

Freude an der Selbstverwaltung – Teil II: Kommunales Haushaltswesen

PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben

Kommunaler Finanzausgleich

TA 2020

Umlagen

- **Gewerbesteuerumlage**
  Seit 1970 als Ausgleich an Land und Bund für die Beteiligung an der Einkommensteuer und als Beitrag für den „Aufbau-Ost“ (2010–2019).
  2019 PAF: 3,5 Mio.

$$\text{Gewerbesteuerumlage in \%} = \frac{(\text{Bundesvervielfältiger} + \text{Landesvervielfältiger}) * \text{Hebesatz}}{}$$

$$\text{GwStU PAF 2019 in \%} = \frac{(14{,}5 + 49{,}5) * 100}{345} = 18{,}55$$

Freude an der Selbstverwaltung – Teil II: Kommunales Haushaltswesen

PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben

Gewerbesteuerumlage Seit dem Jahre 1970 (Inkrafttreten der ersten großen Finanzreform in Deutschland) müssen die Gemeinden an Bund und Länder eine Umlage (Gewerbesteuerumlage) abführen. Die Umlage war deshalb eingeführt worden, weil – als wesentlicher Teil der Finanzreform – den Gemeinden seit dieser Zeit eine Beteiligung an der Einkommensteuer zusteht. Die Umlage erfolgte sozusagen im Austausch gegen diese Beteiligung. Dem liegt folgende Überlegung zugrunde: Durch den Einkommensteueranteil sind die Gemeinden an einer Steuerart beteiligt, die im Großen und Ganzen den Charakter einer dynamischen Wachstumssteuer hat und die von einer Vielzahl von Bürgern entrichtet wird. Im Gegenzug dazu sollen die Gemeinden einen Teil der (lokal sehr unterschiedlich fließenden) Gewerbesteuer abgeben. Die Gewerbesteuerumlage, welche zu einem gewissen Anteil wieder in den Finanzausgleich zurückfließt, wirkt insofern ausgleichend und damit ist das kommunale Finanzsystem auf eine breitere Basis gestellt.
Eine weitere Funktion erhielt die Gewerbesteuerumlage 25 Jahre von 1995 bis 2019 als Instrument zur Mitfinanzierung der Lasten der Deutschen Einheit. Der Umlagesatz gliedert sich in einen „Landesvervielfältiger“ und einen „Bundesvervielfältiger“.
Zur Ermittlung der Gewerbesteuerumlage wird das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer eines Jahres durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz geteilt und das Ergebnis mit dem gesetzlich festgelegten Vervielfältiger multipliziert.
Ab dem Jahr 2020 beträgt der Vervielfältiger 35 Prozentpunkte. Davon gehen 14,5 Prozentpunkte an den Bund und 20,5 Prozentpunkte an das Land.

Kommunalfinanzen – Überblick

TA 2020

I. Einführung

II. Die Geldquellen der Gemeinde

III. Der kommunale Haushalt

IV. Haushaltsvollzug

PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben

Kommunalfinanzen – Überblick

TA 2020

III. Der Kommunale Haushalt

- Grundlegendes
- Haushaltsgrundsätze
- Die Haushaltssatzung

PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben

Grundlegendes

TA 2020

Vorgaben aus: Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), Gemeindeordnung (GO) und Kommunaler Haushaltsverordnung (KommHV);

Keine Wirkung gegenüber dem Bürger, nur gegenüber Verwaltung („verwaltungsinternes Recht“);

Ausnahme: Hebesätze für die Realsteuern in der Haushaltssatzung festgesetzt (möglich aber auch gesonderte Hebesatzsatzung).

Haushaltsgrundsätze

TA 2020

Allgemeine Grundsätze
(Sicherung der Aufgabenerfüllung – Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit und Vermeidung von Überschuldung – Konjunkturgerechtes Verhalten – Einbeziehung von Privaten – Risikominimierungsgebot – Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit – Wahrheit und Klarheit – Einheit und Vollständigkeit – Jährlichkeit und Jährigkeit – Öffentlichkeit)

Veranschlagungsgrundsätze
(Kassenwirksamkeit – **Haushaltsausgleich** – Bruttogrundsatz – Einzelveranschlagung)

Deckungsgrundsätze
(Gesamtdeckung – Zweckbindung – Deckungsfähigkeit – Übertragbarkeit)

Haushaltssatzung – Der Haushaltsplan

TA 2020

Verwaltungshaushalt:
wiederkehrende Finanzvorgänge,
laufende Einnahmen und Ausgaben

Vermögenshaushalt:
alle vermögenswirksamen Einnahmen
und Ausgaben („Investitions-Haushalt“)

PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben

Haushaltssatzung – Bestandteile

TA 2020

Die jährliche Haushaltssatzung (Art. 63 GO)

enthält die Festsetzungen

- des Haushaltsplans
- der Kreditermächtigungen
- der Verpflichtungsermächtigungen
- der Abgabesätze
- des Höchstbetrages der Kassenkredite

PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde jährlich ihre Haushaltssatzung

Haushaltssatzung – Genehmigung durch Rechtsaufsicht

IA
2020

Genehmigungspflichtige Bestandteile der Haushaltssatzung

- Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (wenn Kredite im betreffenden Haushaltsjahr)
- Vorlage an Rechtsaufsicht spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres.

Haushaltssatzung – Der Haushaltsplan

TA 2020

Anlage zur Haushaltssatzung:
Der Haushaltsplan, Art. 64 GO:

- enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde

1. zu erwartenden Einnahmen,
2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und
3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

- ist in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt zu gliedern. Der Stellenplan für die Beamten und Angestellten der Gemeinde ist Teil des Haushaltsplans

Haushaltssatzung – Der Haushaltsplan

TA 2020

Detailliertere Bestimmung der Bestandteile des Haushaltsplans über die „KommHV“

- Gesamtplan
- Einzelpläne des Verwaltungs- und Vermögens-haushalts
- Sammelnachweise
- Übersicht der kostendeckenden Einrichtungen
- Stellenplan für Beamte und Arbeitnehmer

Freude an der Selbstverwaltung – Teil II: Kommunales Haushaltswesen

PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben

Sammelnachweise: Sachlich eng zusammengehörende Ausgaben des Verwaltungshaushalts können in sogenannten Sammelnachweisen zusammengefasst veranschlagt werden.

Beispiel: In einem Sammelnachweis sind alle Bewirtschaftungskosten für das Gebäude der städtischen Bücherei (Gliederungsziffer 352) veranschlagt:
352.541 Abgaben 300 € .542 Heizung 12.000 € .543 Reinigung 8.000 € .544 Strom 4.000 € .545 Wasser 3.000 € .546 Versicherungen 2.000 € Summe 29.300 €
Nur die Endsumme wird in den Unterabschnitt „Städt. Bücherei“ übernommen. Im Übrigen wird auf den Sammelnachweis Bezug genommen:
352.54 Bewirtschaftungskosten lt. Sammelnachweis 29.300 €
Die Veranschlagung im Sammelnachweis hat folgenden Effekt: Alle dort aufgeführten Ansätze sind gegenseitig deckungsfähig (vgl. Abschnitt 4.5.3.3). Das macht die Haushaltsführung beweglich und erleichtert den Haushaltsvollzug. Allerdings ist nach der Einführung der Budgetierung die Bedeutung von Sammelnachweisen deutlich geschrumpft, weil die geschilderten Vorteile eines Sammelnachweises im Budgetierungsverfahren ohnehin gegeben sind.

Haushaltssatzung – Aufbau Haushaltsplan

TA 2020

Gesamtplan

1. Zusammenfassung der E/A/V nach Einzelplänen
2. Haushaltsquerschnitt
3. Gruppierungsübersicht
4. Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit

Einzelpläne

0 Allgemeine Verwaltung
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
2 Schulen
3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
4 Soziale Sicherung
5 Gesundheit, Sport, Erholung
6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
7 Öff. Einrichtungen, WiFö
8 Wirtschaftl. Unternehmen, allg. Grund- u. Sondervermögen
9 Allgemeine Finanzwirtschaft

Haushaltssatzung – Aufbau Haushaltsplan

TA 2020

Gruppierung

0 Steuern, allgemeine Zuweisungen
1 Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb
2 Sonstige Finanzeinnahmen
3 Einnahmen des Vermögenshaushalts
4 Personalausgaben
5 Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand
6 Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand
7 Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)
8 Sonstige Finanzausgaben
9 Ausgaben des Vermögenshaushalts

Kommunaler Haushaltsplan – Ausschnitt

TA 2020

Gemeinde: Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm — **Seite** 356

Einzelplan **9 Allgemeine Finanzwirtschaft**
Abschnitt **90 Steuern, allgemeine Zuweisung, allgemeine Umlagen**
U-Abschnitt **90000 Realsteuern, andere Steuern etc.**

Haushalts-stelle	Bezeichnung	Amt	lfd. Haus-haltsjahr 2018	Planjahr 2019	Rechnungserg. 2017	1. Folgejahr 2020	2. Folgejahr 2021	3. Folgejahr 2022	DK
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
					- EUR -				
	Einnahmen								
.00000	Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftliche Betriebe)	220	185.000	183.000	184.941,70	182.000	181.000	180.000	
.00100	Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	220	3.450.000	3.550.000	3.394.440,15	3.600.000	3.650.000	3.700.000	
.00300	Gewerbesteuer	220	46.000.000	30.000.000	27.312.113,93	26.000.000	22.000.000	20.000.000	
.00301	Verspätungszuschlag zur Gewerbesteuer	220	3.000	3.000	2.435,00	3.000	3.000	3.000	
.01000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	220	18.400.000	19.900.000	18.138.742,00	20.900.000	21.500.000	22.000.000	
.01200	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	220	2.100.000	2.300.000	1.703.730,00	2.350.000	2.400.000	2.400.000	
.02200	Hundesteuer	220	46.000	48.000	45.071,50	49.000	50.000	50.000	
.02700	Sonstige Steuern	220	0	0	0,00	0	0	0	
.03200	Weidegelder und Fischereipachten	340	1.000	1.000	1.221,00	1.000	1.000	1.000	
.04100	Schlusselzuweisungen vom Land	200	0	0	0,00	0	0	0	
.06100	Zuweisungen vom Land nach FAG Art. 7 -Kopfbeträge-	200	450.000	455.000	453.015,15	456.000	457.000	458.000	
.06101	Grunderwerbsteuer	220	800.000	950.000	811.213,84	1.000.000	1.000.000	1.000.000	
.06102	Einkommensteuerersatz	220	1.350.000	1.400.000	1.315.160,00	1.400.000	1.400.000	1.400.000	
.08100	Verwarnungsgelder Geschwindingkeits-überwachung - ab 2011	310	90.000	100.000	105.354,80	100.000	100.000	100.000	
.08101	Verwarnungsgelder Verkehrsraumüber-wachung (ruhender Verkehr)	310	110.000	110.000	120.859,80	110.000	110.000	110.000	
	Einnahmen		**72.985.000**	**59.000.000**	**53.588.298,87**	**56.151.000**	**52.852.000**	**51.402.000**	
	Ausgaben								
.81000	Gewerbesteuerumlage	220	9.200.000	5.600.000	6.618.623,00	4.800.000	4.100.000	3.700.000	
.83110	Solidarumlage	200	0	0	0,00	0	0	0	
.83200	Kreisumlage	200	14.850.000	17.850.000	15.962.808,12	25.300.000	19.500.000	18.700.000	

Aufbau: Gliederungs- und Gruppierungsplan: Gliederungsnummer Einzelplan 3 (Wissen-schaft, Forschung, Kulturpflege); Abschnitt 32 (Museen, Sammlungen, Ausstellungen), Unterabschnitt 320 (Regionalmuseum) 5-stellig 320 00; Gruppierungsnummer: Ausgaben Hauptgruppe 6 Sächl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand); Gruppe 65 (Geschäftsausgaben) Untergruppe nicht vorgegeben; 4-stellig 6500: Haushaltsstelle damit: 32000.6500 Bürobedarf

TA 2020

Verwaltungshaushalt

Einzelplan	**3**	**Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege**
Abschnitt	**32**	**Museen, Sammlungen, Ausstellungen**
Unterabschnitt	**32000**	**Regionalmuseum**

Haushaltsstelle		Haushalts-ansatz	Haushalts-ansatz	Ergebnis der Jahresrechnung	Bew. Stelle	Erläut. Schl.	Deck kreis
Nummer	Bezeichnung	2005 EUR	2004 EUR	2003 EUR			
	Ausgaben						
6300	Druck- und Werbungskosten	12.000	10.200	7.637,17	412		401
6301	Werbungskosten für Auslandsarbeit	1.600	2.600	0,00	412		401
6302	Ausgaben Regionaler Museumsführer	500	0	0,00	412		409
6450	Versicherungen/Schadensfälle	4.000	4.500	2.022,65	412		401
6500	Bürobedarf	2.400	2.400	2.621,05	412		401
6510	Bücher und Zeitschriften	3.600	3.600	3.747,92	412		401
6520	Postgebühren	1.500	3.000	3.850,84	412		401
6525	Fernmeldegebühren	3.900	1.800	0,00	412		401
6530	Öffentliche Bekanntmachungen	2.700	4.000	3.061,36	412		401
6540	Dienstreisen	3.500	3.500	3.129,51	412		401
6550	Sachverst.-, Gerichts- und ähnl. Kosten	100	100	0,00	412		401
6580	Fracht- und Transportkosten	2.000	2.000	888,00	412		401
6610	Beiträge an Verbände und Vereine	300	400	393,16	412	37	401
6740	GEMA-Gebühren	500	500	0,00	412		401
	Summe des Unterabschnitts: 32000						
	Einnahmen	**22.900**	**16.500**	**20.415,22**			
	Ausgaben	**895.800**	**857.200**	**744.690,59**			
	Überschuss / Zuschussbedarf (+/-)	**-872.900**	**-840.700**	**-724.275,37**			

PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben

Haushaltssatzung – Haushaltsausgleich

TA 020

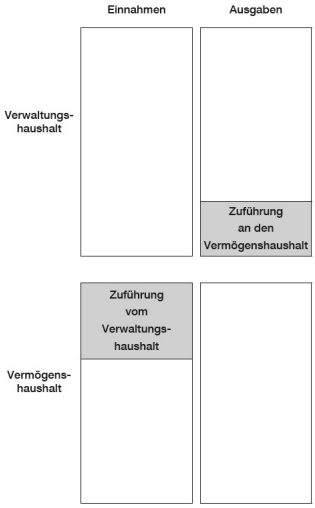

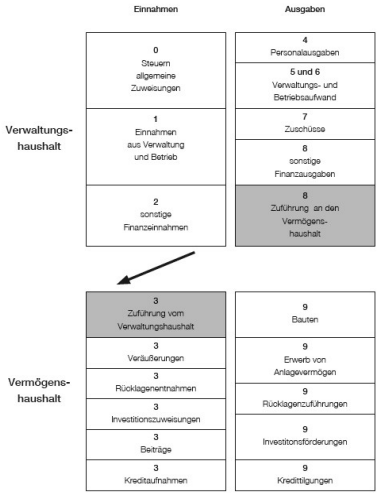

Freude an der Selbstverwaltung – Teil II: Kommunales Haushaltswesen

PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben

Haushaltssatzung – Haushaltsausgleich

TA 2020

Mindest- und Sollzuführung

Zuführung an den Vermögenshaushalt	
muss	**soll**
- ordentliche Tilgungen abdecken	- Ansammlung von Rücklagen ermöglichen
	- Investitionen anteilig finanzieren
	- Höhe der gedeckten Abschreibungen erreichen

Haushaltssatzung – Haushaltsvolumina 2003–2022, PAF

TA 2020

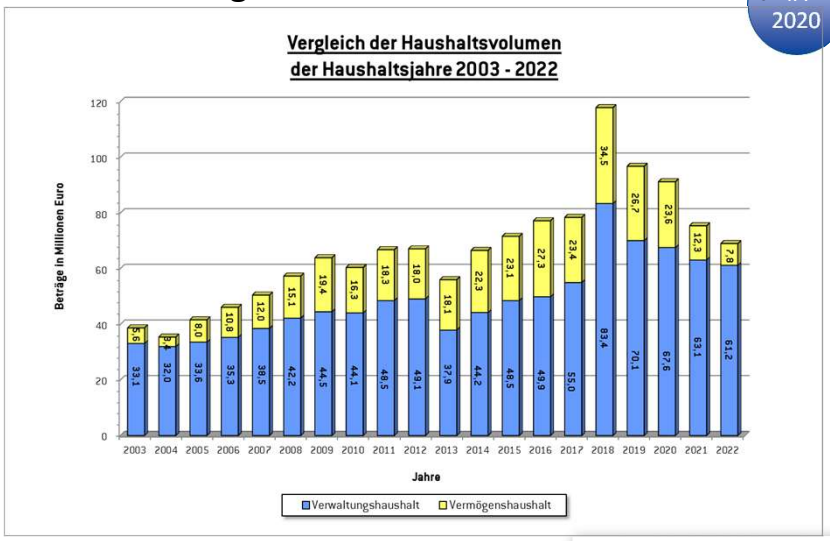

PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben

Haushaltssatzung – Einnahmen des Verwaltungshaushalts

TA 2020

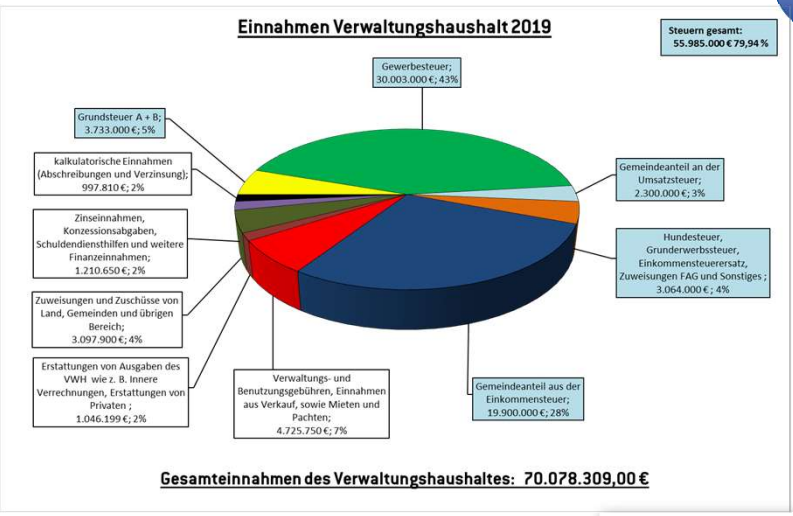

Freude an der Selbstverwaltung – Teil II: Kommunales Haushaltswesen

PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben

Haushaltssatzung – Ausgaben des Verwaltungshaushalts

TA 2020

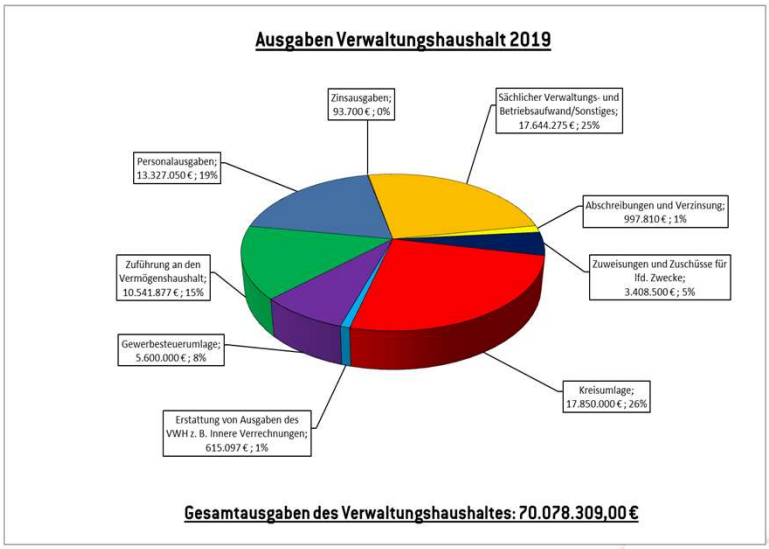

PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben

Haushaltssatzung – Einnahmen des Vermögenshaushalts

TA 2020

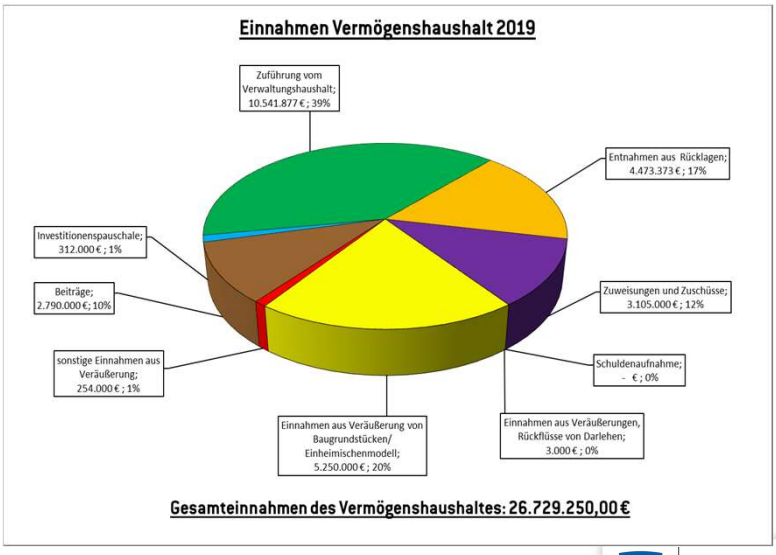

PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben

Haushaltssatzung – Ausgaben des Vermögenshaushalts

TA 2020

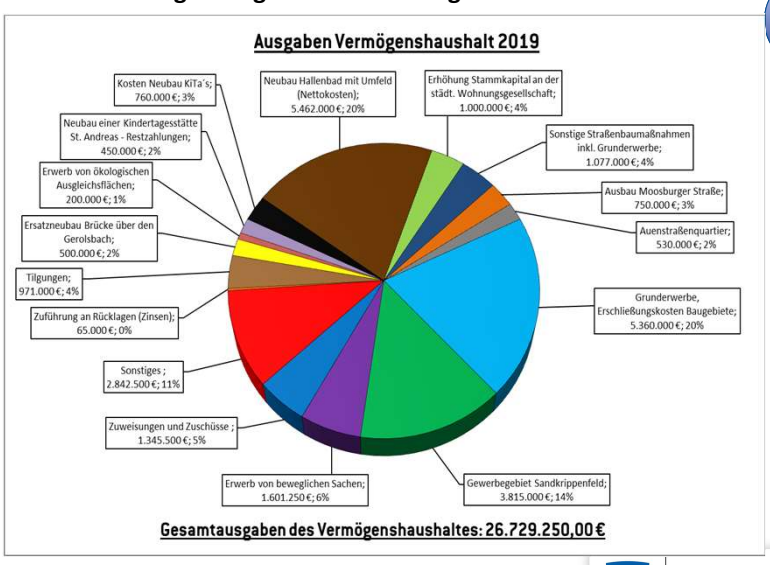

Freude an der Selbstverwaltung – Teil II: Kommunales Haushaltswesen

PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben

Haushaltssatzung – Bestandteile

TA 2020

Mittelfristige Finanzplanung

- Art. 70 GO: Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zulegen.
  Umfasst: Finanzplan und Investitionsprogramm
- Finanzplan = Summarische Einnahmen- und Ausgaben-Übersicht
- Investitionsprogramm = Vorausschau auf künftige Projekte samt Finanzierung

Stellenplan

Verbindliche Grundlage für die Personalwirtschaft der Gemeinde. Einstellungen, Beförderungen und Einstufungen in eine höhere Entgeltgruppe idR. nur, soweit es der Stellenplan zulässt.

Kommunalfinanzen – Überblick

TA 2020

I. Einführung

II. Die Geldquellen der Gemeinde

III. Der kommunale Haushalt

IV. Haushaltsvollzug

PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben

Haushaltsvollzug

TA 2020

Drei Phasen der Haushaltswirtschaft:

- Planung (Vorbereitung)
- Vollzug (Ausführung)
- Kontrolle (Rechnungslegung)

Der Gemeinderat ist an allen Phasen der Haushaltswirtschaft beteiligt:

Beratung des Haushaltsplans; Beschlussfassung über Vergaben, Mittelbereitstellungen, etc.; Feststellung des Rechnungsergebnisses

PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben

In Phase 1 werden i.d.R. zunächst nur die Veränderungen im VWH sowie die neuen Anforderungen in VWH u. VMH vorberaten und bei der Verabschiedung dann in Gesamtheit beschlossen.

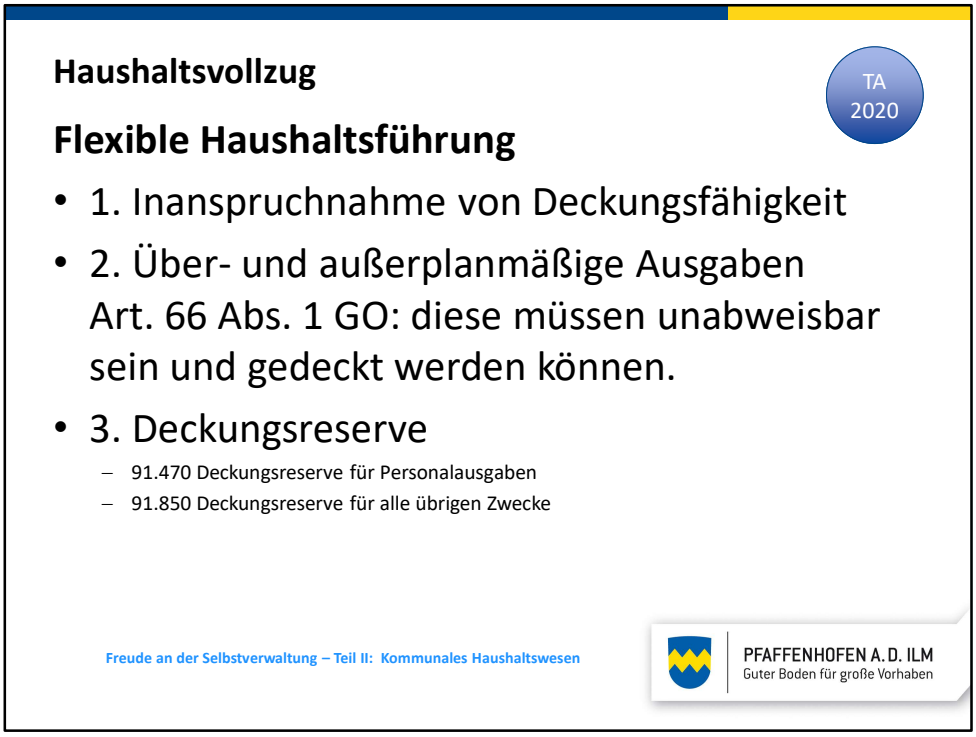

Einzelveranschlagung Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund (z.B. Gebühren, Steuern, Zinseinnahmen), die Ausgaben nach ihrem Einzelzweck (z.B. Personalausgaben, Bürobedarf, Bauunterhalt) zu veranschlagen (§ 7 Abs. 3 KommHV-Kameralistik). Für die Einhaltung dieser an sich selbstverständlichen Regel sorgen schon die Vorschriften über die Haushaltssystematik.
Freilich sind auch hier Ausnahmen zugelassen. So dürfen geringfügige Beträge für verschiedene Zwecke als „vermischte Einnahmen“ oder „vermischte Ausgaben“ in einer besonderen Gruppierungsziffer zusammengefasst werden (§ 7 Abs. 3 KommHV-Kameralistik). Auch können „in angemessener Höhe“ Verfügungsmittel für den 1. Bürgermeister vorgesehen werden (§ 11 KommHV-Kameralistik). Die Höhe der Verfügungsmittel soll in der Regel nicht mehr als 0,5 von Tausend der Ausgaben des Verwaltungshaushalts betragen.
Ebenfalls ohne genaue Zweckbestimmung ist die Veranschlagung einer Deckungsreserve möglich (§ 11 KommHV-Kameralistik). Die Reserve dient dazu, unvorhersehbare Ausgaben abzudecken. Zu diesem Zweck können die folgenden Haushaltsansätze gebildet werden:

Haushaltsvollzug

TA 2020

- **Haushaltslose Zeit**

Rechtlich verpflichtende und für die Weiterführung unaufschiebbare Ausgaben sind zulässig, Hebesätze gelten fort, Rückgriff auf Kreditermächtigungen des Vorjahres zulässig.

Nachtragshaushalt

Wenn ein Haushaltsfehlbetrag droht, zusätzliche Ausgaben in Relation erheblich sind, zusätzliche und erhebliche Investitionen erfolgen sollen oder der Stellenplan geändert werden soll.

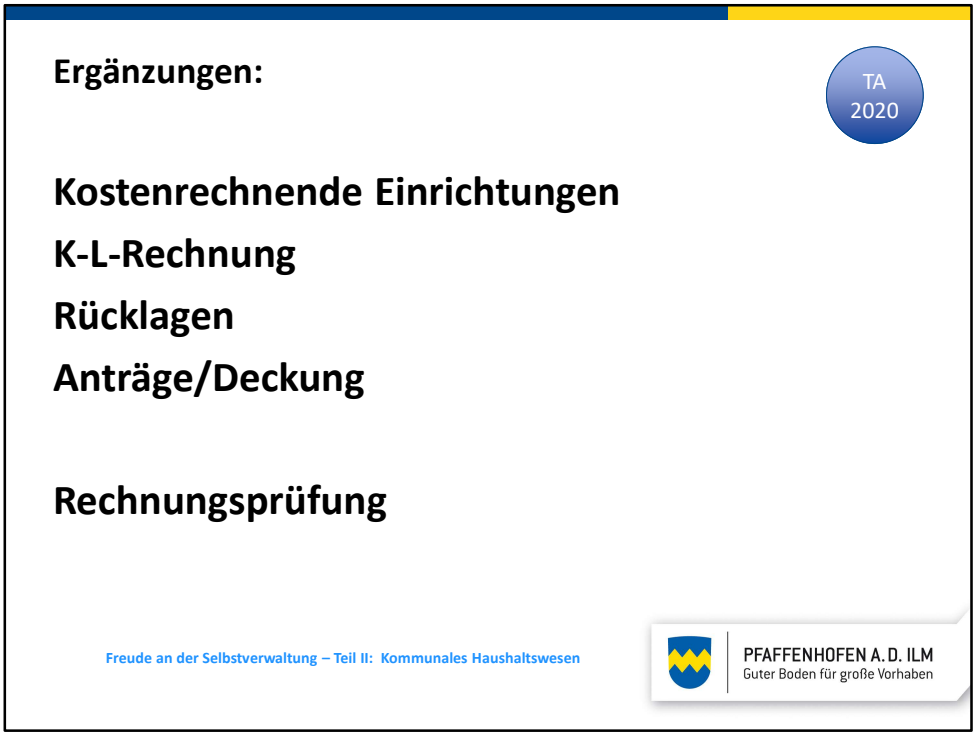

Kalkulatorische Kosten: Betriebswirtschaftliche Überlegungen sind Ausgangspunkt für die Veranschlagung von kalkulatorischen Kosten. Man versteht darunter angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Die KommHV-Kameralistik schreibt vor, bei bestimmten Einrichtungen (neben den Ausgaben für Personal- und Sachaufwand) auch kalkulatorische Kosten in Ansatz zu bringen.
Kostenrechnende Einrichtungen § 12 Abs. 1 KommHV-Kameralistik verlangt den Ansatz kalkulatorischer Kosten bei den Einrichtungen, die in der Regel (= üblicherweise im Freistaat Bayern) aus Entgelten (Gebühren oder andere Entgelte) finanziert werden. Kostenrechnende Einrichtungen sind demnach z.B. die Abwasserbeseitigung, die Straßenreinigung, die Müllabfuhr, die Markthalle, das Altenheim, der Friedhof. Ihre Haupteinnahmequellen sind im Allgemeinen die Gebühren oder die auf privatrechtlicher Basis zu entrichtenden Entgelte.
Für die Definition der „kostenrechnenden Einrichtung“ ist es nicht erforderlich, dass diese Einrichtung überwiegend aus Gebühren gedeckt wird, jedoch gelten bei Einrichtungen, die nur ein geringes Aufkommen an Entgelten verzeichnen (z.B. Theater, Bäder, Büchereien) Erleichterungen. Auf eine Veranschlagung kalkulatorischer Kosten kann in diesen Fällen verzichtet werden.
Abschreibungen: Abschreibungen sind Ausdruck des Wertverzehrs der Anlagegüter. Mit den Abschreibungen wird die Wertminderung der eingesetzten Güter buchmäßig dargestellt. Dabei teilt man die Anschaffungs- oder Herstellungskosten durch die Jahre der mutmaßlichen Nutzung. Ziel der Abschreibung ist es, Kapital für Ersatzinvestitionen

zu sammeln: Wenn das Anlagegut verbraucht (vollkommen abgeschrieben) ist, steht am Ende der Nutzungszeit theoretisch die Summe aller Abschreibungsbeträge für einen Ersatz zur Verfügung.
Angewendet wird die Methode der linearen Abschreibung. Den Abschreibungssatz erhält man durch die Anwendung der Formel 100 : Nutzungsdauer (Jahre) = Abschreibungssatz (in %)
Der (im Haushaltsplan zu veranschlagende) Abschreibungsbetrag wird gefunden durch die Formel
Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten x Abschreibungssatz = Abschreibung
Zu beachten ist, dass der Wert der Anschaffung bzw. Herstellung anzusetzen ist, nicht etwa der Wiederbeschaffungswert.

Kosten und Leistungsrechnung

Im Zuge der Modernisierung des Haushaltswesens wurde mit Verordnung zur Änderung kommunalwirtschaftlicher Vorschriften vom
5. Oktober 2007 den Gemeinden die Kosten- und Leistungsrechnung vorgeschrieben, allerdings nicht zwingend, sondern nur als Sollvorschrift (§ 11a KommHV-Kameralistik).
Die Kosten- und Leistungsrechnung als Instrument der internen Steuerung soll Informationen über die Verwaltungsleistungen und den Ressourcenverbrauch liefern. Sie ist damit ein wichtiges Hilfsmittel zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung der Gemeinde.
Die Kosten- und Leistungsrechnung stammt aus der Betriebswirtschaft. Im Rahmen des gemeindlichen Haushaltswesens soll sie Aufschlüsse bringen über
113

- Personal- und Sachaufwand und kalkulatorische Kosten; bei Zusammenfassung dieser Kosten in Bezug auf eine bestimmte Leistung (z.B. Kindergartenplatz) lassen sich Aussagen treffen über den wirklichen Aufwand der erbrachten Leistung (Was kostet ein Kindergartenplatz?);
- die Menge und die Qualität der erbrachten Leistungen („Produkte“),
- den internen Leistungsaustausch der Gemeindeverwaltung; gemeint ist damit z.B. die Erbringung von Leistungen durch Querschnittsämter wie EDV-Bereich, Personalamt, Kämmereiverwaltung.

Gegenstand der Kosten- und Leistungsrechnung sind die Kostenartenrechnung, die Kostenstellenrechnung und die Kostenträgerrechnung. Die Kostenarten lassen sich beim kameralen Haushalt aus der Gruppierung herleiten. Bei der Kostenstellenrechnung wird gefragt, wo diese Kosten entstanden sind. Die mithilfe der Kostenartenrechnung erfassten Kosten werden auf die einzelnen Organisationseinheiten (Kostenstellen) verteilt. In der Gemeinde entspricht die Struktur der Kostenstellen meistens den Ämtern, Sachgebieten und Einrichtungen. Im kameralen Haushalt ist die (aufgabenbezogene) Gliederung in gewissem Sinne eine Kostenstellenrechnung. Bei der Kostenträgerrechnung schließlich wird transparent gemacht, wofür die Kosten aufgewendet wurden. Kostenträger sind in der Regel die „Produkte“. In einem Produkt sind verschiedene Leistungen entsprechend einem Produktplan zusammengefasst. Hier kann sich die Gemeinde an den Standard-Produktrahmen halten, der für die doppelte kommunale Buchführung entwickelt worden ist.

Allgemeine Rücklage

TA 2020

Voraussichtliche Entwicklung der allg. Rücklage im Haushaltsjahr 2019:

Stand am 31.12.2018	30.103.248,56 €
+ Zugang (Zinsen)	50.000,00 €
+ Zuführung an allgemeine Rücklage	0,00 €
./.Entnahme aus allgemeiner Rücklage	4.466.173,00 €
voraussichtlicher Stand am 31.12.2019	25.687.075,56 €

Entwicklung der allgem. Rücklage in den letzten Jahren:

Jahr	Stand am 31.12.		Veränderungen zum Vorjahr
2000	3.187.307,00 €	./.	1.263.513,00 €
2001	701.210,00 €	./.	2.486.097,00 €
2002	1.784.700,00 €	+	1.083.490,00 €
2003	1.125.655,00 €	./.	659.045,00 €
2004	2.139.679,00 €	+	1.014.024,00 €
2005	2.497.917,00 €	+	358.238,00 €
2006	8.056.760,88 €	+	5.558.843,88 €
2007	14.690.895,07 €	+	6.634.134,19 €
2008	17.142.371,62 €	+	2.451.476,55 €
2009	13.125.082,47 €	./.	4.017.289,15 €
2010	13.272.366,04 €	+	147.283,57 €
2011	14.197.975,03 €	+	925.708,99 €
2012	15.274.588,39 €	+	1.076.613,36 €
2013	13.740.556,32 €	./.	1.534.032,07 €
2014	13.833.604,94 €	+	93.048,62 €
2015	19.232.897,09 €	+	5.384.126,81 €
2016	18.307.036,45 €	./.	925.860,64 €
2017	17.694.936,80 €	./.	612.099,65 €
2018	30.103.248,56 €	+	12.408.311,76 €
Voraussichtlicher Stand 2019	25.687.075,56 €	./.	4.416.173,00 €

Literaturempfehlung

TA 2020

Tipp:
Kommunalpolitischer Leitfaden, Band 3, Grundlagen kommunaler Haushaltsführung der HSS www.hss.de

Internetseiten des Innen- und des Finanzministeriums

www.bayern.de

TA
2020

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Quellen: BayStMI, BayStMFH, LF-Haushalt HSS, Stadt Pfaffenhofen, Archiv ADK

PFAFFENHOFEN A. D. ILM
Guter Boden für große Vorhaben